



**Wald
Waldfeststellung**

Gegenstand	Waldfeststellung Erlenhof
Gemeinde	Baar
Standort	Erlenhof, Koordinaten 2 681 734 / 1 228 799
Grundstücke Nr.	2148 und 2150
AFW	56036

Das Amt für Wald und Wild,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 und 2 sowie Art. 13 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0), auf Art. 12 der Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01), auf §§ 2 und 29 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1), auf Ziff. 1b Abs. 1 Bst. b und m der Verfügung über die Delegation von Entscheidungsbefugnissen der Direktion des Innern an das Amt für Wald und Wild vom 21. Dezember 2011 (Delegationsverfügung; BGS 153.714) sowie auf Kapitel L 4.1.6 des kantonalen Richtplans, Richtplantext Stand 29. Oktober 2020 (BGS 711.31),

verfügt:

1. Die Waldgrenze auf den Grundstücken Nr. 2148 und 2150, Gemeinde Baar, wird gemäss Plan «Waldfeststellung Erlenhof» (Massstab 1:500, vom 16. September 2022) statisch festgesetzt.
2. Die durch die vorliegende Waldfeststellung festgesetzte Waldgrenze ist nach Rechtskraft der Verfügung durch den Nachführungsgeometer im Plan für das Grundbuch nachzuführen und durch die Gemeinde Baar im Zonenplan zu übernehmen.
3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Waldabgrenzung ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.

5. Mitteilung an (inkl. Beilage):

A-Post Plus:

- Einwohnergemeinde Baar, Rathausstrasse 2, 6340 Baar

[illegible]

Zug, 10. November 2022 - ZUEA

Amt für Wald und Wild

M. Ziegler

Martin Ziegler
Amtsleiter

Beilage:

- Plan «Waldfeststellung Erlenhof», 1:500, vom 16. September 2022

11. Nov. 2022

A. Sachverhalt:

1. Die vorliegende Verfügung wird gestützt auf die folgenden Beurteilungsgrundlagen erlassen:
 - Richtlinie für Waldfeststellungen des Kantons Zug (Fassung vom 1. April 2021);
 - Plan «Waldfeststellung Erlenhof», 1:500, vom 16. September 2022.
2. Das Amt für Wald und Wild (fortan AFW) stellte auf den Grundstücken Nr. 2148 und 2150, Baar, den Bedarf zur Überprüfung und Festlegung der rechtmässigen Waldgrenze fest. Dies, weil im südlichen Teil des Gehölzes (im Bereich der Einfahrt vom Reb mattli zum Erlenhof) Bauzone an Wald grenzt und dort bislang noch keine Waldgrenze festgestellt wurde. Zudem werden gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 2020 im Kanton Zug auch ausserhalb der Bauzone statische Waldgrenzen eingeführt (Richtplaneintrag L 4.1.6). Folglich wurde der Verlauf der Waldgrenze auf den genannten Grundstücken durch das AFW im Gelände überprüft und wo erforderlich vermessungstechnisch aufgenommen. Das Ergebnis der Waldfeststellung wurde im Plan vom 16. September 2022 festgehalten.
3. Mit Schreiben vom 19. September 2022 wurde den Eigentümerschaften der direkt betroffenen Grundstücke der genannte Plan vom 16. September 2022 zugestellt. Mit Frist bis 10. Oktober 2022 wurde diesen im Sinne des rechtlichen Gehörs die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gewährt. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 wurde zudem allen Eigentümerschaften von Grundstücken das rechtliche Gehör gewährt, welche vom gesetzlichen Waldabstand für Bauten und Anlagen von 12 Metern tangiert werden. Dies mit Frist für eine schriftliche Stellungnahme bis zum 31. Oktober 2022. Die Eigentümerschaften erhoben keine Einwände gegen die Waldabgrenzung gemäss genanntem Plan.

B. Erwägungen:

1. Nach Art. 10 Abs. 2 lit. a ist sowohl in Gebieten ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, als auch in Gebieten, in denen Bauzonen an den Wald grenzen, eine Waldfeststellung anzuordnen. Dies im Rahmen von Nutzungsplanrevisionen oder -erlassen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung.
2. Der Kanton Zug führt gemäss Richtplaneintrag L 4.1.6 für das ganze Kantonsgebiet die statische Waldgrenze ein. Damit ist im Sinne von Art. 13 Abs. 2 der ganze Kanton als Gebiet bezeichnet, in dem eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.
3. Nach Art. 12 WaV hält die Waldfeststellungsverfügung fest, ob eine bestockte oder unbebestockte Fläche als Wald im Sinne des Gesetzes gilt. Sie bezeichnet in einem Plan Lage und Ausmasse des Waldes sowie die Lage der berührten Grundstücke. Gemäss § 29 Abs. 1 Bst. a EG Waldgesetz i.V.m. Ziff. 1b Abs. 1 Bst. m der Delegationsverfügung ist das Amt für Wald und Wild für die Vornahme von Waldfeststellungen zuständig.

4. Mit der vorliegenden Waldfeststellungsverfügung setzt das AFW den behördenverbindlichen Richtplaneintrag L 4.1.6 um. Die flächendeckende Festsetzung statischer Waldgrenzen ist aufgrund des Ausmasses des Auftrags eine Daueraufgabe, die sich nicht mit den jeweiligen gemeindlichen Zonenplanrevisionen koordinieren lässt.
5. Der Plan «Waldfeststellung Erlenhof» (Massstab 1:500, vom 16. September 2022) bezeichnet auf den genannten Grundstücken die Waldgrenze gemäss vorgenommener Waldfeststellung. Der genannte Plan ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Die Verfügung bezieht sich ausschliesslich auf die Waldabgrenzung, die im Plan ausdrücklich bezeichnet ist (rot gestrichelte Linie).
6. Das Waldfeststellungsverfahren richtet sich nach § 2 EG Waldgesetz und die Waldfeststellungsverfügung wird gestützt auf § 2 Abs. 1 EG Waldgesetz im Amtsblatt publiziert.

C. Verfahrenskosten:

1. Im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren trägt die Partei, welche die Amtshandlung in ihrem eigenen Interesse beantragt, die Kosten des Verfahrens (§ 23 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]). Im vorliegenden Fall wurde das Verfahren von Amtes wegen durchgeführt, weshalb auf die Erhebung von Verfahrenskosten verzichtet wird.

